

Kreisbrandrat Michael Stahl • Eckstraße 26 • 93474 Arrach

An alle Freiwilligen Feuerwehren im
Landkreis Cham

An die Führungskräfte, Fachberater, Leiter
und Zugführer von Sondereinheiten der
Kreisbrandinspektion im Landkreis Cham

An alle Bürgermeisterinnen- und
Bürgermeister im Landkreis Cham

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Unsere Nachricht vom:

Telefon: +49 (9943) 90 30 200 (p)

+49 (9971) 78-233 (d)

Fax: +49 (9943) 90 30 201

+49 (9971) 845-233 (d)

Mobil: +49 (170) 7 50 00 51

E-Mail: michael.stahl@kfv-cham.de

Datum: 07.09.2020

Sehr geehrte Bürgermeisterinnen- und Bürgermeister,
Sehr geehrte Feuerwehrführungskräfte, Fachberater, Leiter und Zugführer von
Sondereinheiten der Kreisbrandinspektion Cham,
Sehr geehrte Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis Cham,

die Bayerische Staatsregierung hat mit der „Sechsten Bayerischen Infektions-
schutzmaßnahmenverordnung“ vom 19.06.2020 (6. BayIfSMV) weitere Lockerungen der
Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie beschlossen. Auch nach der 6. BayIfSMV
gilt grundsätzlich ein allgemeines Abstandsgebot, nachdem jeder angehalten wird, die
physischen Kontakte zu anderen Menschen auf ein Minimum zu reduzieren und den
Personenkreis möglichst konstant zu halten sowie, wo immer möglich, einen Mindestabstand
zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten. In geschlossenen Räumlichkeiten ist darüber
hinaus stets auf ausreichende Belüftung zu achten.

Es ist weiterhin zu beachten, dass die Feuerwehren zur kritischen Infrastruktur gehören und ein
coronabedingter Ausfall einer Feuerwehr unbedingt vermieden werden muss.

Bei der Entscheidung über die Durchführung des Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetriebes
sind weiterhin die regionalen Gegebenheiten, insbesondere die örtliche Entwicklung der Zahl der
Infizierten, in die Überlegungen einzubeziehen. Beim Auftreten eines besonderen
Infektionsgeschehens im Einsatzbereich der jeweiligen Einheit ist der Ausbildungs- und
Übungsdienst sofort einzustellen; vor Wiederaufnahmen ist eine Abstimmung mit der zuständigen
Gesundheitsbehörde erforderlich.

Aufgrund des derzeitigen Sachstandes sind seitens des Bayerischen Staatsministeriums des
Innern, für Sport und Integration für den Ausbildungs-, Übungs- und
Dienstbetrieb z.Zt. **keine weiteren Lockerungen vorgesehen.**

Die Stufe 3, angekündigt in den gemeinsamen Hinweisen zum Stufenplan des LFV Bayern und des KUVB mit Stand vom 11.05.2020, kann daher **momentan nicht umgesetzt werden**.

Die folgenden aufgeführten Hinweise der Stufe 2 gelten weiterhin.

- Praktische Ausbildungen in Kleingruppen mit maximaler Gruppenstärke. Auch hierbei ist, sofern möglich, auf größtmögliche Sicherheitsabstände zu achten.
- Übungen sind weiterhin vornehmlich im Freien durchzuführen.
- Die Durchführung von Ausbildungen und Lehrgängen der aktiven Mannschaft und/oder Jugendfeuerwehr auch mit einzelnen Mitgliedern aus mehreren Feuerwehren eines Landkreises sind grundsätzlich wieder möglich.
- Bei theoretischen Ausbildungen in geschlossenen Räumen ist je Teilnehmer ein Mindestabstand von 1,5 m vorzusehen. Die max. Teilnehmerzahl sollte in Räumen bis 50m² bei max. 15 Personen liegen. Insgesamt sollte auch bei größeren Räumen eine Teilnehmerzahl von max. 25 nicht überschritten werden. Auf Partner- oder Gruppenarbeit sollte verzichtet werden. Auf regelmäßige und ausreichende Lüftung sollte geachtet werden.
- Während der Ausbildung bzw. Übung ist nach Möglichkeit eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, insbesondere wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.
- Umkleieräume und Sanitärbereiche (einschl. Duschen) sind unter Beachtung der Abstandsregelung (mind. 1,5 m Abstand) und zeitversetzt einzeln zu nutzen.
- Kann übungsbedingt der Mindestabstand zeitweise nicht sicher eingehalten werden, sollte währenddessen eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.
- Entsprechende Handhygiene sowie Husten- und Niesetikette (Husten und Niesen in Armbeuge oder Taschentuch) ist zu beachten.
- Die Anwesenheit bei Übungen und Einsätzen ist – ggf. übungsgruppen- bzw. fahrzeug- und funktionsbezogen – zum Zweck der Kontaktnachverfolgung für mindestens 14 Tage zu dokumentieren.

Was soll weiterhin **unterbleiben** bzw. auf was ist zu achten:

- Erste Hilfe-Ausbildungen, Reanimationstraining sowie CSA-Ausbildung sollten weiterhin nicht stattfinden.
- Nachbesprechungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und nur unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln möglich.
- Besondere Vorsicht erfordert der Umgang mit benutzten Atemschutzmasken und Lungenautomaten bei Einsätzen und Übungen. Hier besteht eine Infektionsgefahr durch die Kontamination mit eventuell virenbelastetem Speichel.
- Treffen der Kinderfeuerwehren sollten auch weiterhin unterbleiben.

Auf **örtlicher Ebene** kann weiterhin unter Beachtung der Sicherheits- und Hygienevorschriften durchgeführt werden:

- Leistungsprüfungen (Wasser, THL, Jugendleistungsprüfung und Jugendflammen) mit Abnahmen von einer Gruppe. zeitversetzt im Anschluss auch weitere Gruppen.
Allerdings sollte im Anschluss auf den „gemütlichen Teil“ mit Abzeichenübergabe bis auf weiteres verzichtet werden.
Die Abzeichenübergabe wird daher im Anschluss an die Prüfung erfolgen.
- Praktische Ausbildungen in Gruppenstärke.
- Praktische Ausbildung der Jugendfeuerwehr in Gruppenstärke.
- Maschinisten- und Fahrerausbildungen, praktische Feuerwehrführerscheinausbildung nur wo die Theorieausbildung bereits abgeschlossen ist
- Praktische Übungen zur richtigen Benutzung des Digitalfunkes
- Objekt- und Schutzbereichskunde
- und vieles mehr.....

Was bedeutet dies für die überregionalen Aufgaben und Tätigkeiten der Kreisbrandinspektion im Landkreis Cham sowie des Kreisfeuerwehrverbandes Cham.

- Wiederaufnahme in kleineren Gruppen der abgebrochenen Lehrgänge wie MTA oder Funkgrundlehrgang. Auch Vorbereitungen auf die MTA Abschlussprüfung sind wieder möglich.
- Planung und Durchführung von überregionalen Aus- und Fortbildungslehrgängen in kleineren Gruppen (15-20 Teilnehmer).
- Besichtigung der Feuerwehr.
- Abnahmen von Leistungsprüfungen und möglichen Lehrgangsabschlüssen.
- Durchführung der geplanten kleineren Übungen in der Aktionswoche mit je einer Löschgruppe pro Feuerwehr.

Dienstbesprechungen, Kommandantenwahlen:

- Nach dieser Regelung sind Gremiensitzungen, Dienstbesprechungen und vergleichbare dienstliche Treffen im Rahmen der **gemeindlichen Einrichtung Feuerwehr** und der besonderen Führungsdienstgrade, die **aktuell erforderlich** sind, **möglich**.
- Auch die Durchführung einer **Wahlversammlung für den Kommandanten** fällt unter die Regelung, so dass es kein rechtliches Hindernis für die Durchführung solcher Wahlversammlungen gibt. Im Hinblick auf die Größe der Teilnehmerzahl bei Wahlversammlungen ist eine kritische Prüfung veranlasst, ob eine infektiologisch unbedenkliche Durchführung sichergestellt werden kann. Bei Unsicherheiten kann eine Abstimmung mit dem örtlichen Gesundheitsamt hinsichtlich der Ausgestaltung der Wahlversammlung angeraten werden.

Feuerwehreveine:

- Über den jeweiligen aktuellen Stand der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bezüglich Durchführung von Vereinsveranstaltungen kann die Hotline des Landkreis Cham unter 09971 78 500 befragt werden um Unklarheiten zu bereinigen.

Bei Fragen stehen euch wie immer auch die Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeister helfend zur Seite.

Mit kameradschaftlichen Grüßen



Michael Stahl, KBR